

RESOLUTIONEN
und
BESCHLÜSSE
der Generalversammlung
NEUNTE SONDERTAGUNG

24. April - 3. Mai 1978

GENERALVERSAMMLUNG

OFFIZIELLES PROTOKOLL: NEUNTE SONDERTAGUNG

BEILAGE Nr. 2 (A/S-9/13)



VEREINTE NATIONEN

New York 1978

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung werden wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 32/1, Beschluß 32/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) von ihnen durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 32/4 A, Resolutionen 32/88 A und B, Beschlüsse 32/402 A bis D).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-9/1, Beschluß S-9/11).

Außerordentliche Notstandstagungen

Bis zur fünften außerordentlichen Notstandstagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Sollte die Generalversammlung die Abhaltung weiterer außerordentlicher Notstandstagungen beschließen, so würden die auf diesen Tagungen verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluß ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Neben dem Wortlaut der Resolutionen und Beschlüsse der neunten Sondertagung der Generalversammlung enthält der vorliegende Band ein Verzeichnis dieser Resolutionen und Beschlüsse nach laufenden Nummern (s. Anhang).

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Generalversammlungsresolution 3355 (XXIX) vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung) werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

I N H A L T

<u>Abschnitt</u>	<u>Seite</u>
I. Tagesordnung	VI
* * *	
II. Resolution ohne Überweisung an einen Hauptausschuß	1
III. Resolution aufgrund des Berichts des Ad-hoc- Ausschusses der Neunten Sondertagung	2
* * *	
IV. Beschlüsse	13
A. Wahlen und Ernennungen	14
B. Sonstige Beschlüsse	16

ANHANG

Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse (nach laufenden Nummern)	19
---	----

I. TAGESORDNUNG 1/

1. Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation Jugoslawiens
2. Schweigeminute für Gebet bzw. Besinnung
3. Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die neunte Sonder-
tagung der Generalversammlung:
 - a) Ernennung der Mitglieder des Mandatsprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Mandatsprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung
5. Organisation der Tagung
6. Annahme der Tagesordnung
7. Namibiafrage

1/ s.a. Abschnitt IV.B, Beschluß S-9/21

II. RESOLUTION OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN

HAUPTAUSSCHUSS

S-9/1 - Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die neunte
Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung

billigt den Bericht des Mandatsprüfungsausschusses 2/.

15. Plenarsitzung
3. Mai 1978

2/ Official Records of the General Assembly, Ninth Special Session,
Annexes, Tagesordnungspunkt 3, Dokument A/S-9/10

III. RESOLUTION AUFGRUND DES BERICHTS DES

AD-HOC-AUSSCHUSSES DER NEUNTEN SONDERTAGUNG 3/

S-9/2 - Erklärung über Namibia und Aktionsprogramm zur Unterstützung der Selbstbestimmung und nationalen Unabhängigkeit Namibias

Die Generalversammlung,

tief besorgt über die Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die die fortgesetzte illegale Besetzung Namibias durch Südafrika darstellt,

im Bewußtsein ihrer Verantwortung aufgrund ihrer Resolutionen 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966 und 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967 sowie ihrer späteren Resolutionen zur Namibiafrage,

unter Hinweis auf die Erklärung von Dakar über Namibia und die Menschenrechte 4/, die von der vom 5. bis 8. Januar 1976 in Dakar abgehaltenen Internationalen Konferenz über Namibia und die Menschenrechte verabschiedet wurde,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Maputo zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia und das Aktionsprogramm zur Befreiung von Simbabwe und Namibia 5/, die von der vom 16. bis 21. Mai 1977 in Maputo abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstützung der Völker von Simbabwe und Namibia verabschiedet wurden,

eingedenk der am 23. März 1978 verabschiedeten Erklärung von Lusaka des Namibiarats der Vereinten Nationen von 1978 6/,

3/ Zum Bericht des Ad-hoc-Ausschusses vgl. Official Records of the General Assembly, Ninth Special Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 7, Dokument A/S-9/11

4/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/31/24), Vol. II, Anhang II, Ziffer 51

5/ A/32/109/Rev.1-S/12344/Rev.1, Anhang V. Gedruckt in: Official Records of the Security Council, Thirty-second Year, Supplement for July, August and September 1977

6/ A/S-9/2-S/12631, Anhang. Gedruckt in: Official Records of the General Assembly, Ninth Special Session, Supplement No. 1 (A/S-9/4), Kap. VI

erneut erklärend, daß für das Territorium und für das Volk von Namibia die Vereinten Nationen unmittelbar verantwortlich sind und daß das namibische Volk unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation, seinem einzigen und wahren Vertreter, in die Lage versetzt werden muß, Selbstbestimmung, Freiheit und echte Unabhängigkeit innerhalb eines vereinten Namibia einschließlich Walvis Bay zu erlangen,

im Bewußtsein dessen, daß die Verschlechterung der Lage in Namibia aufgrund der Versuche Südafrikas, seine illegale Besetzung des Territoriums zu verewigen, und aufgrund seiner verstärkten Aggressionsakte und repressiven Maßnahmen gegen das Volk von Namibia die Einberufung der jetzigen Sondertagung der Generalversammlung erforderlich machte, um unverzüglich Maßnahmen zur raschen Herbeiführung der echten Unabhängigkeit des Territoriums von Namibia einzuleiten,

verabschiedet folgende Erklärung über Namibia und das nachstehende Aktionsprogramm zur Unterstützung der Selbstbestimmung und nationalen Unabhängigkeit Namibias:

I. ERKLÄRUNG ÜBER NAMIBIA

1. Die Generalversammlung erklärt erneut, daß für Namibia die Vereinten Nationen unmittelbar verantwortlich sind, bis in diesem Territorium echte Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit erreicht sind, und bekräftigt zu diesem Zweck das dem Rat der Vereinten Nationen für Namibia als bis zur Erreichung der Unabhängigkeit rechtmäßige Verwaltungsbehörde Namibias erteilte Mandat.

2. Die Generalversammlung bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes von Namibia auf Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem vereinten Namibia im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, wie es in den Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966 sowie in ihren späteren Resolutionen und den Resolutionen des Sicherheitsrats zu Namibia erklärt wurde, sowie die Rechtmäßigkeit seines mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln geführten Kampfes gegen die illegale Besetzung Namibias durch Südafrika.

3. Die Generalversammlung betont die von ihr eingegangene Verpflichtung, die illegale Besetzung Namibias durch Südafrika zu beenden, indem sie für dessen vollständigen und bedingungslosen Abzug Sorge trägt, um das namibische Volk unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation in die Lage zu versetzen, sein Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit frei auszuüben.

4. Die Generalversammlung verurteilt nachdrücklich das kolonialistische und rassistische Regime von Südafrika wegen seiner fortgesetzten illegalen Besetzung Namibias unter Mißachtung wiederholter Forderungen der Versammlung und des Sicherheitsrats nach Abzug aus diesem Territorium und verurteilt Südafrika ferner wegen seiner Versuche, die illegale Besetzung Namibias zu verewigen, und wegen seiner verschärften, brutalen Unterdrückung des namibischen Volkes.

5. Die Generalversammlung bringt ihre ernste Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß die Mitglieder der Südwestafrikanischen Volksorganisation und ihre Anhänger weiterhin ständig verfolgt, eingeschüchtert und gedemütigt werden. Es kam zu einer Steigerung der willkürlichen Massenfestnahmen, der Folter, der Inhaftierung und der Gefangensetzung von Mitgliedern der Südwestafrikanischen Volksorganisation. Gegen ihre Mitglieder werden unnötig lange illegale Scheinprozesse geführt, um die Organisation zu unterminieren und ihre Finanzmittel auszuzeihen.

6. Die Generalversammlung verurteilt die Aufstellung von Stammesarmeen in Namibia durch Südafrika als Maßnahme zur Sicherung seiner Kontrolle über das Territorium nach der Unabhängigkeit. Alle Stammesarmeen müssen zur Verhinderung zusätzlicher Konfliktquellen innerhalb des Territoriums unbedingt aufgelöst werden.

7. Die Generalversammlung verurteilt die militärische Aufrüstung Südafrikas in Namibia zur Vorbereitung einer großen Konfrontation mit den von der Südwestafrikanischen Volksorganisation geführten Befreiungstruppen. Zur Erweiterung seiner militärischen Aktivitäten in Namibia verstärkt Südafrika die Rekrutierung von Söldnern und stellt Stammesarmeen in diesem Territorium auf. Südafrika hat die Entsendung einer großen Zahl von Panzern und großer Mengen Munition nach Namibia erhöht und baut zusätzliche Kasernen.

8. Die Generalversammlung verurteilt Südafrika wegen der Ausbeutung der Uranvorkommen Namibias und der Betreibung einer Politik des nuklearen Abenteueriums mit unabsehbaren Folgen für das Volk von Namibia und für ganz Afrika.

9. Die Generalversammlung mißbilligt nachdrücklich jede Kollaboration mit Südafrika bei der Entwicklung von Kernwaffen, die es ihm ermöglichen könnten, benachbarte afrikanische Staaten einzuschüchtern und so sein kolonialistisches und rassistisches Regime in Namibia zu verewigen.
10. Die aggressive Politik des südafrikanischen Besatzungsregimes in Namibia spiegelt sich ferner in seinen wiederholten Aggressionsakten, militärischen Überfällen und Verletzungen der territorialen Integrität der Nachbarstaaten, insbesondere Angolas und Sambias wider, durch die beträchtliche Menschenverluste und Sachschäden entstanden. Diese Aktivitäten haben das unmittelbare Ziel, die Position des Besatzungsregimes zu festigen und seine hegemonialen Ambitionen in der Region zu verwirklichen.
11. Die Generalversammlung wiederholt, daß die Walvis Bay ein integrierender Bestandteil Namibias ist, und verurteilt Südafrika schärfstens wegen seines Beschlusses zur Einverleibung der Walvis Bay unter Verletzung des Prinzips der territorialen Integrität Namibias, das in den diesbezüglichen Resolutionen der Versammlung und des Sicherheitsrats einschließlich Ratsresolution 385 (1976) vom 30. Januar 1976 verankert ist. Sie wiederholt ferner, daß dieser Beschluß illegal und null und nichtig ist und daß er einen Aggressionsakt gegen das namibische Volk darstellt. Die Existenz südafrikanischer Militärstützpunkte in der Walvis Bay ist eine Bedrohung der nationalen Sicherheit Namibias. Die illegale Einverleibung von Walvis Bay, des Haupthafens und lebenswichtigen Wirtschaftszentrums Namibias, ist ein vorsätzlicher Versuch zur Untergrabung der territorialen Integrität, wirtschaftlichen Unabhängigkeit und nationalen Sicherheit Namibias.
12. Die Generalversammlung wiederholt, daß die illegale Besetzung Namibias durch Südafrika einen fortdauernden Aggressionsakt gegen das namibische Volk und gegen die Vereinten Nationen darstellt. Die Militarisierung Namibias durch Südafrika, seine Entwicklung von Kernwaffen, seine brutale Gewaltanwendung gegen das namibische Volk, seine Versuche zur Untergrabung der Südwestafrikanischen Volksorganisation, der Avantgarde des namibischen Befreiungskampfes, seine Versuche zur Zerstörung der nationalen Einheit und territorialen Integrität Namibias und seine Aggressionsakte gegen benachbarte unabhängige afrikanische Staaten stellen eindeutig eine ernste Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in dieser Region sowie des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dar.
13. Die Generalversammlung verurteilt Südafrika nachdrücklich wegen seiner fortgesetzten Ausbeutung und Plünderung der natürlichen Ressourcen Namibias unter völliger Mißachtung der legitimen Interessen des namibischen Volkes. Die Ausbeutung und Plünderung dieser Ressourcen durch südafrikanische und andere

ausländische Wirtschaftsinteressen unter Verletzung der diesbezüglichen Resolutionen der Versammlung und des Sicherheitsrats sowie der Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias, die am 27. September 1974 7/ vom Rat der Vereinten Nationen für Namibia erlassen wurde, ist illegal und trägt zur Aufrechterhaltung des illegalen Besatzungsregimes bei.

14. Die Generalversammlung bekundet ihre volle Unterstützung für den bewaffneten Befreiungskampf des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation, seinem einzigen und wahren Vertreter. Sie vertritt die Auffassung, daß der verstärkte bewaffnete Befreiungskampf des namibischen Volkes weiterhin einen entscheidenden Faktor bei den Bemühungen um Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem vereinten Namibia darstellt.

15. Die Generalversammlung spricht dem tapferen Volk von Namibia unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation ihre Anerkennung aus für die Verstärkung des bewaffneten Kampfes um die Befreiung seines Landes von der illegalen Besetzung durch Südafrika.

16. Die Generalversammlung unterstützt die politischen und diplomatischen Bemühungen der Südwestafrikanischen Volksorganisation um die Gewährleistung einer echten Unabhängigkeit für Namibia im Einklang mit allen diesbezüglichen Resolutionen der Versammlung und des Sicherheitsrats und würdigt die Bereitschaft dieser Organisation zur Aufnahme von Verhandlungen über die Herbeiführung der echten Unabhängigkeit Namibias in Übereinstimmung mit Resolution 305 (1976) in ihrer Gesamtheit.

17. Die Generalversammlung stellt fest, daß die Südafrikanische Volksorganisation zur Erleichterung einer Verhandlungslösung weitgehende, konkrete Zugeständnisse gemacht hat. Dagegen hat sich Südafrika durch seine fortgesetzte Unnachgiebigkeit und Inflexibilität geweigert, guten Willen oder die Bereitschaft zur ernsthaften Aufnahme von aufrichtigen Verhandlungen über seinen Abzug aus Namibia zu zeigen.

18. Die Generalversammlung verwirft die Vorstellung, daß Südafrika als illegale Besatzungsmacht Namibias irgendein legitimes Interesse in Namibia hat, aufgrund dessen die Südwestafrikanische Volksorganisation bei einer international annehmbaren Verhandlungslösung zu Zugeständnissen gedrängt werden sollte. Südafrika hat keinerlei Recht, in Namibia zu bleiben oder bei einem Verhandlungsprozeß über die Frage der echten Unabhängigkeit Namibias eine Verzögerungstaktik oder Täuschungsmanöver anzuwenden.

7/ Official Records of the General Assembly, Twenty-ninth Session, Supplement No. 24A (A/9624/Add.1), Ziffer 84. Die Verordnung wurde in ihrer endgültigen Fassung in der Namibia-Gazette No. 1 veröffentlicht.

19. Die Generalversammlung erklärt, daß Verhandlungen nur dann erfolgreich sein können, wenn nachweisbar wirksame politische, wirtschaftliche und diplomatische Pressionen auf Südafrika ausgeübt werden. Darüber hinaus dar kein echter Versuch zur Lösung des Namibiaproblems auf dem Verhandlungswege die Position der Südwestafrikanischen Volksorganisation untergraben oder die Rolle der Vereinten Nationen und des Rats der Vereinten Nationen für Namibia als der bis zur Unabhängigkeit rechtmäßigen Verwaltungsbehörde des Territoriums schwächen. Jede Verhandlungslösung muß unbedingt mit der Zustimmung der Südwestafrikanischen Volksorganisation und im Rahmen der Resolutionen der Vereinten Nationen erfolgen.

20. Die Generalversammlung verurteilt nachdrücklich die verstärkten Vorbereitungen Südafrikas für die Durchsetzung einer sogenannten "internen Lösung" in Namibia, mit der einem Marionettenregime ein Anschein von Macht gegeben und der rassistischen Besetzung ein Deckmantel der Legalität übergezogen sowie Bürgerkrieg gefördert und die Fiktion propagiert werden sollen, daß der Kampf des namibischen Volkes um die Befreiung seines Territoriums eine Aggression von außen sei.

21. Die Generalversammlung bringt in diesem Zusammenhang ihre ernste Sorge darüber zum Ausdruck, daß Südafrika weiterhin seine Marionetten und Quislinge von der Turnhallen-Stammesversammlung als Alternative zur Südwestafrikanischen Volksorganisation fördert, die für die echte nationale und soziale Befreiung Namibias als vereintes politisches Gemeinwesen kämpft.

22. Die Generalversammlung billigt die Tätigkeit des Rats der Vereinten Nationen für Namibia und die vom Rat in Zusammenarbeit mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation festgelegten Politiken und Programme zur Ausführung des dem Rat erteilten Mandats, das in der Förderung der Sache der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit des namibischen Volkes besteht.

23. Die Generalversammlung erklärt, daß sie bis zur Erlangung einer echten Unabhängigkeit weiterhin ihrer Verantwortung für dieses Territorium gerecht werden wird. Diese Verantwortung wird vom Rat der Vereinten Nationen für Namibia in seiner Eigenschaft als rechtmäßige Verwaltungsbehörde Namibias solange wahrgenommen, bis der Rat die Versammlung darüber informiert, daß eine echte Unabhängigkeit erlangt wurde. In diesem Zusammenhang muß der Rat bei jeder Lösung hinzugezogen werden, bei der die Vereinten Nationen beteiligt sind.

24. Die Generalversammlung erklärt, daß die Mitgliedschaft des Rats der Vereinten Nationen für Namibia in den Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen im Einklang mit den Empfehlungen der Versammlung ein unerläßliches Element darstellt bei der der Erfüllung der Ver-

* auch: Spezialorganisationen

pflichtungen der internationalen Gemeinschaft gegenüber dem Volk von Namibia, das von der Südwestafrikanischen Volksorganisation, seiner einzigen und wahren Befreiungsbewegung, vertreten wird. Die Mitgliedschaft des Rats in der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen ist ein bedeutender Schritt bei der Verwirklichung dieses Ziels. Es müssen jedoch weitere und energischere Initiativen ergriffen werden, um der Verantwortung der Vereinten Nationen gegenüber Namibia voll gerecht zu werden.

25. Die Generalversammlung bekräftigt ihre Entschlossenheit zur Fortsetzung ihrer Bemühungen um die Erhöhung der Hilfe für Namibier im Zusammenhang mit dem Programm der Vereinten Nationen zum Aufbau der namibischen Nation, dem Namibia-Institut in Lusaka, dem Namibiafonds der Vereinten Nationen und allen anderen Projekten und Programmen zur Ausbildung des namibischen Volkes in den zum Aufbau eines blühenden und unabhängigen Namibias erforderlichen Kenntnissen.

26. Die Generalversammlung bringt ihre Befriedigung über die wirksame Arbeit des Namibia-Instituts bei der Ausbildung namibischer Fachkräfte für die Verwaltung eines unabhängigen Namibias und über die Durchführung von Forschungen über Grundprobleme im Zusammenhang mit den menschlichen und natürlichen Ressourcen Namibias zum Ausdruck. Diese Aktivitäten sollten weiter verstärkt und erweitert werden.

27. Die Generalversammlung unterstützt die Initiativen des Rats der Vereinten Nationen für Namibia zur Verwirklichung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation gemäß seiner Erklärung von Lusaka von 1978 8/ und nimmt erfreut Kenntnis von der Mitwirkung der Sonderorganisationen* und anderen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen bei der Planung und Durchführung des Programms.

28. Die Generalversammlung beschließt im Bewußtsein dessen, daß dies ein einmaliger Fall ist, in dem die Vereinten Nationen die direkte Verantwortung für die Förderung der Selbstbestimmung, der Freiheit und der nationalen Unabhängigkeit Namibias übernommen haben, umgehend notwendige Maßnahmen gemäß der Charta der Vereinten Nationen zu beraten, falls der Sicherheitsrat nicht in der Lage ist, konkrete Maßnahmen zu verabschieden, um Südafrika zur Beendigung seiner illegalen Besetzung durch seinen Abzug aus Namibia zu zwingen.

* auch: Spezialorganisationen

8/ A/S-9/2-S/12631, Anhang. Gedruckt in: Official Records of the General Assembly, Ninth Special Session, Supplement No. 1 (A/S-9/4), Kap. VI

II. AKTIONSPROGRAMM ZUR UNTERSTÜTZUNG DER SELBSTBESTIMMUNG UND NATIONALEN UNABHÄNGIGKEIT NAMIBIAS

29. Die Generalversammlung erklärt erneut, daß sie sich weiterhin an die von ihr eingegangene feierliche Verpflichtung gebunden fühlt, das namibische Volk bei der Erlangung von Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu unterstützen.

30. Die Generalversammlung appelliert in Anerkennung der Rolle und des Umfangs der Aktivitäten des Rats der Vereinten Nationen für Namibia zur Förderung der Selbstbestimmung des Volkes von Namibia an die Mitgliedsstaaten, diese Aktivitäten voll zu unterstützen.

31. Die Generalversammlung fordert diejenigen Länder auf, die dies noch nicht getan haben, die Südwestafrikanische Volksorganisation als den einzigen und wahren Vertreter des namibischen Volkes anzuerkennen.

32. Die Generalversammlung fordert alle Mitgliedsstaaten auf, der Südwestafrikanischen Volksorganisation verstärkt und kontinuierlich Hilfe zu leisten, damit sie ihren Kampf um die Befreiung Namibias verstärken kann.

33. Die Generalversammlung fordert die Mitgliedsstaaten und die gesamte internationale Gemeinschaft auf, alle Manöver unzweideutig zu verwerfen, die dazu dienen sollen, das namibische Volk seines legitimen Rechts auf echte nationale Unabhängigkeit in einem vereinten Namibia zu berauben und die Errungenschaften des Befreiungskampfes der Südwestafrikanischen Volksorganisation zu untergraben und zu zerstören.

34. Die Generalversammlung fordert die Regierungen der Mitgliedsstaaten und staatliche und nichtstaatliche Organisationen auf, dem Programm zum Aufbau der namibischen Nation und dem Namibia-Institut jede mögliche Unterstützung zu gewähren und die Beiträge zum Namibiafonds der Vereinten Nationen zu erhöhen.

35. Die Generalversammlung ist voll davon überzeugt, daß die internationale Gemeinschaft in diesem entscheidenden Stadium des Kampfes des namibischen Volkes entschiedene Maßnahmen ergreifen muß, um den vollständigen und bedingungslosen Abzug Südafrikas aus Namibia sicherzustellen und so die von Südafrika ausgehende gefährliche Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu beseitigen. Zu diesem Zweck bittet sie den Sicherheitsrat mit allem Nachdruck, die schärfsten Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere umfassende wirtschaftliche Sanktionen, ein Ölembargo und ein Waffenembargo.

36. Die Generalversammlung fordert die internationale Gemeinschaft, insbesondere alle Mitgliedsstaaten, auf, jedem Regime, das dem namibischen Volk unter Mißachtung der Bestimmung der Sicherheitsratsresolution 385 (1976) die illegale südafrikanische Verwaltung aufzwingt, jegliche Anerkennung zu verweigern und nicht mit ihm zusammenzuarbeiten.

37. Die Generalversammlung bittet alle Staaten eindringlich, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um Südafrika zu zwingen, auf seine falschen Ansprüche auf die Walvis Bay zu verzichten, die territoriale Integrität Namibias zu achten und sich unverzüglich aus dem gesamten namibischen Territorium zurückzuziehen.

38. Die Generalversammlung bittet alle Staaten eindringlich, jede Form der direkten oder indirekten militärischen Konsultation, Zusammenarbeit oder Kollaboration mit Südafrika einzustellen und zu unterlassen.

39. Die Generalversammlung bittet alle Staaten eindringlich, jede Kollaboration mit Südafrika auf nuklearem Gebiet, einschließlich der Herstellung und Entwicklung von Kernwaffen, zu unterlassen.

40. Die Generalversammlung ersucht den Sicherheitsrat, umgehend geeignete und wirksame Schritte zu unternehmen, um zu verhindern, daß Südafrika Kernwaffen erwirbt, oder entwickelt oder Kernsprengsätze zündet, und die Demontage der Kernversuchsanlagen in der Wüste Kalahari sicherzustellen, da all diese Maßnahmen Südafrikas den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden.

41. Die Generalversammlung fordert alle Staaten auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Rekrutierung von Söldnern für den Dienst in Namibia oder Südafrika zu verhindern.

42. Die Generalversammlung bittet erneut alle Staaten eindringlich, Maßnahmen zu ergreifen, um die Beendigung aller mit Südafrika abgeschlossenen Lizenzabkommen über Waffenproduktion sicherzustellen und die Übermittlung von Informationen über Waffen und Waffenproduktion an Südafrika zu verbieten.

43. Die Generalversammlung bittet erneut alle Mitgliedsstaaten eindringlich, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Durchführung und Befolgung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 über den Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias zu gewährleisten.

44. Die Generalversammlung fordert die Staaten auf, die unter ihre Jurisdiktion fallenden transnationalen Unternehmen zu zwingen, alle diesbezüglichen Resolutionen der Vereinten Nationen einzuhalten, indem sie unverzüglich Investitionen in

Namibia unterlassen, die bisherigen Investitionen aus dem Territorium abziehen und ihre Zusammenarbeit mit der illegalen südafrikanischen Verwaltung in Namibia einstellen.

45. Die Generalversammlung fordert die Internationale Atomenergie-Organisation auf und appelliert an die Mitglieder des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT), in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Namibia betreffenden Resolutionen der Versammlung und des Sicherheitsrats anzuwenden und sicherzustellen, daß Südafrika Namibia nicht in diesen Organisationen vertritt und dadurch seine Mitwirkung in ihnen ausnutzt.

15. Plenarsitzung
3. Mai 1978

IV. BESCHLÜSSE

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
--------	-------	-------	-------	-------

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

S-9/11	Ernennung der Mitglieder des Mandatsprüfungsausschusses (A/S-9/PV.1, Ziffer 4)	3 <u>a)</u>	24. April 1978	14
S-9/12	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (A/S-9/PV.1, Ziffer 1)	4	24. April 1978	14
S-9/13	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse (A/S-9/PV.1, Ziffer 26)	5	24. April 1978	14
S-9/14	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (A/S-9/PV.1, Ziffer 27)	5	24. April 1976	15
S-9/15	Wahl der Vorstandsmitglieder des Ad-hoc-Ausschusses der Neunten Sondertagung (A/S-9/PV.1, Ziffer 32)	5	24 April und 25. April 1978	15

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

S-9/21	Annahme der Tagesordnung (A/S-9/PV.1, Ziffer 30)	6	24. April 1978	16
S-9/22	Einsetzung des Ad-hoc-Ausschusses der Neunten Sondertagung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte (A/S-9/3; A/S-9/PV.1, Ziffer 31, A/S-9/PV.2, Ziffer 206)	6	24. April 1978	17

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

S-9/11 - Ernennung der Mitglieder des Mandatsprüfungsausschusses

Auf ihrer 1. Plenarsitzung vom 24. April 1978 beschloß die Generalversammlung, daß der gemäß Regel 28 der Geschäftsordnung der Versammlung eingesetzte Mandatsprüfungsausschuß für die neunte Sondertagung die gleiche Zusammensetzung haben sollte wie auf der zweiunddreißigsten Tagung.

Damit gehören dem Ausschuß folgende Mitgliedsstaaten an: CHINA, EKUADOR, FIDSCHI, KANADA, MADAGASKAR, NEPAL, NIGERIA, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLICEN und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

S-9/12 - Wahl des Präsidenten der Generalversammlung 9/

Auf ihrer 1. Plenarsitzung vom 24. April 1978 beschloß die Generalversammlung, daß der Präsident der zweiunddreißigsten Tagung der Versammlung, Herr Laza MOJSOV (Jugoslawien), auf der neunten Sondertagung sein Amt behalten sollte.

S-9/13 - Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse 9/

Auf ihrer 1. Plenarsitzung vom 24. April 1978 beschloß die Generalversammlung, daß die Vorsitzenden der Hauptausschüsse der zweiunddreißigsten Tagung auf der neunten Sondertagung ihre Ämter behalten sollten, wobei die Vorsitzenden des Politischen Sonderausschusses, des Dritten Ausschusses, des Vierten Ausschusses und des Sechsten Ausschusses jeweils durch ein anderes Mitglied ihrer Delegation ersetzt würden.

9/ Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuß aus dem Präsidenten der Versammlung, den siebzehn Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sieben Hauptausschüsse zusammen. S.a. Beschluß S-9/22, Buchstabe a).

Folgende Personen wurden daher zu Vorsitzenden der Hauptausschüsse gewählt:

<u>Erster Ausschuß:</u>	Herr Frank Edmund BOATEN (Ghana)
<u>Politischer Sonder- ausschuß:</u>	Herr Siegfried ZACHMANN (Deutsche Demokratische Republik)
<u>Zweiter Ausschuß:</u>	Herr Peter JANKOWITSCH (Österreich)
<u>Dritter Ausschuß:</u>	Fräulein Marcella MARTINEZ (Jamaika)
<u>Vierter Ausschuß:</u>	Herr Taher AL-HUSSAMY (Syrische Arabische Republik)
<u>Fünfter Ausschuß:</u>	Herr Morteza TALIEH (Iran)
<u>Sechster Ausschuß:</u>	Herr Alvaro BONILLA (Kolumbien)

S-9/14 - Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung 9/

Auf ihrer 1. Plenarsitzung vom 24. April 1978 beschloß die Generalversammlung, daß die Vizepräsidenten der zweiunddreißigsten Tagung auf der neunten Sondertagung ihre Ämter behalten sollten.

Die Vertreter der folgenden siebzehn Mitgliedsstaaten wurden daher zu Vizepräsidenten der Generalversammlung gewählt: CHINA, DÄNEMARK, DEMOKRATISCHER JEMEN, EKUADOR; FRANKREICH, GABUN, GUATEMALA, INDONESIEN, LESOTHO, MADAGASKAR, NIEDERLANDE, PERU, SIERRA LEONE, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA und ZYPERN.

S-9/15 - Wahl der Vorstandsmitglieder des Ad-hoc-Ausschusses der
Neunten Sondertagung 10/

Auf ihrer 1. Plenarsitzung vom 24. April 1978 wählte die Generalversammlung den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses der Neunten Sondertagung.

10/ S.a. Beschluß S-9/22

Auf seiner 1. Sitzung vom 25. April 1978 wählte der Ad-hoc-Ausschuß seine anderen Vorstandsmitglieder.

*

* *

Folgende Personen wurden daher zu Vorstandsmitgliedern des Ad-hoc-Ausschusses gewählt:

Vorsitzende:

Fräulein Gwendoline C. KONIE (Sambia)

Stellvertretende Vorsitzende:

Herr Fathih Khaouane BOUAYAD-AGHA (Algerien)
Herr Francisco CUEVAS CANCINO (Mexiko)
Herr Rikhi JAIPAL (Indien)
Herr Eamonn KENNEDY (Irland)

Berichterstatter:

Herr Petre VLASCEANU (Rumänien)

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

S-9/21 - Annahme der Tagesordnung

Auf ihrer 1. Plenarsitzung vom 24. April 1978 nahm die Generalversammlung die Tagesordnung der neunten Sondertagung an 11/.

11/ A/S-9/8/Rev.1; s. Abschnitt I

S-9/22 - Einsetzung des Ad-hoc-Ausschusses der Neunten Sondertagung
und Zuweisung der Tagesordnungspunkte 12/

Auf ihrer 1. Plenarsitzung vom 24. April 1978 beschloß die Generalversammlung,

- a) einen Ad-hoc-Ausschuß der Neunten Sondertagung als Plenar-
ausschuß mit einem von der Generalversammlung gewählten
Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden und ei-
nem Berichterstatter einzusetzen und dessen Vorsitzenden
für die Dauer der Tagung alle Rechte eines Mitglieds des
Präsidialausschusses, einschließlich des Stimmrechts, zu
gewähren;
- b) Tagesordnungspunkt 7 (Namibiafrage) dem Ad-hoc-Ausschuß zu-
zuweisen, der mit der Aufgabe betraut wurde, die zu diesem
Punkt vorgelegten Vorschläge zu behandeln und der General-
versammlung mit der Maßgabe darüber zu berichten, daß die
Aussprache zu diesem Punkt im Plenum der Versammlung statt-
findet;
- c) es dem Ad-hoc-Ausschuß zu überlassen, nach Bedarf Arbeits-
gruppen einzusetzen.

Auf ihrer 2. Plenarsitzung vom 24. April 1978 beschloß die Generalversammlung, die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses mit der Maßgabe auf vier zu erhöhen, daß der neue stellvertretende Vorsitzende als Vorsitzender der möglicherweise vom Ausschuß eingesetzten Arbeitsgruppe fungieren könnte.

A N H A N G

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE

(nach laufenden Nummern)

Dieses Verzeichnis enthält alle Resolutionen und Beschlüsse, die von der neunten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedet wurden. Für die einzige Resolution, die durch Abstimmung verabschiedet wurde, gibt die Spalte "Abstimmungsergebnis" die Zahl der Ja-Stimmen, der Gegenstimmen und der Enthaltungen an. Die Stimmabgabe der einzelnen Länder erscheint im Wortprotokoll der entsprechenden Plenarsitzung (vgl. Official Records of the General Assembly, Ninth Special Session, Plenary Meetings).

RESOLUTIONEN

Lfd.Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Ab- stimmungs- ergebnis	Seite
S-9/1	Beglaubigungsschreiben der Vertreter für die neunte Sondertagung der Generalversammlung ...	3 <u>b</u>)	15	3. Mai 1978		1
S-9/2	Erklärung über Namibia und Aktionsprogramm zur Unterstützung der Selbstbestimmung und nationalen Unabhängigkeit Namibias	7	15	3. Mai 1978	119-0-2*	2

* Abstimmung mit Länderaufruf

BESCHLÜSSE

Lfd.Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Ab- stimmungs- ergebnis	Seite
---------	-------	-------	--------------------	-------	-------------------------------	-------

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

S-9/11	Ernennung der Mit- glieder des Man- datsprüfungsaus- schusses	3 a)	1	24. April 1978		14
S-9/12	Wahl des Präsi- denten der General- versammlung	4	1	24. April 1978		14
S-9/13	Wahl der Vorsitzen- den der Hauptaus- schüsse	5	1	24. April 1978		14
S-9/14	Wahl der Vizepräsi- denten der General- versammlung	5	1	24. April 1978		15
S-9/15	Wahl der Vorstands- mitglieder des Ad- hoc-Ausschusses der Neunten Sondertag- ung	5	1	24. April und 25. April 1978		15

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

S-9/21	Annahme der Tages- ordnung	6	1	24. April 1978		16
S-9/22	Einsetzung des Ad- hoc-Ausschusses der Neunten Sondertagung und Zuweisung der Tagesordnungspunk- te	6	1 u. 2	24. April 1978		17

كيفية الحصول على منشورات الأمم المتحدة

يمكن الحصول على منشورات الأمم المتحدة من المكتبات ودور التوزيع في جميع أنحاء العالم . استلم منها من المكتبة التي تتعامل معها أو اكتب الى : الأمم المتحدة ، قسم البيع في نيويورك او في جنيف .

如何获取联合国出版物

联合国出版物在全世界各地的书店和经售处均有发售。请向书店询问或写信到纽约或日内瓦的联合国销售组。

HOW TO OBTAIN UNITED NATIONS PUBLICATIONS

United Nations publications may be obtained from bookstores and distributors throughout the world. Consult your bookstore or write to: United Nations, Sales Section, New York or Geneva.

COMMENT SE PROCURER LES PUBLICATIONS DES NATIONS UNIES

Les publications des Nations Unies sont en vente dans les librairies et les agences dépositaires du monde entier. Informez-vous auprès de votre libraire ou adressez-vous à : Nations Unies, Section des ventes, New York ou Genève.

КАК ПОЛУЧИТЬ ИЗДАНИЯ ОРГАНИЗАЦИИ ОБЪЕДИНЕННЫХ НАЦИЙ

Издания Организации Объединенных Наций можно купить в книжных магазинах и агентствах во всех районах мира. Наводите справки об изданиях в вашем книжном магазине или пишите по адресу: Организация Объединенных Наций, Секция по продаже изданий, Нью-Йорк или Женева.

COMO CONSEGUIR PUBLICACIONES DE LAS NACIONES UNIDAS

Las publicaciones de las Naciones Unidas están en venta en librerías y casas distribuidoras en todas partes del mundo. Consulte a su librero o diríjase a: Naciones Unidas, Sección de Ventas, Nueva York o Ginebra.

Veröffentlichungen der Vereinten Nationen sind über Buchhandlungen und Sortimentsbuchhandlungen der ganzen Welt erhältlich. Bitte wenden Sie sich an Ihren Buchhändler oder an die Vertriebsstelle (Sales Section) der Vereinten Nationen in Genf oder New York.